



Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlass und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden der Mitgliederversammlung am 12.05.1995 auf Grund des eingebrachten Vorstands-Beschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen vorgestellt. Diese vorliegende Ehrenordnung wurde in einer Hauptausschusssitzung am 04.06.2024 modifiziert und verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, dass durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von Seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und somit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand, ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Vorschläge zur Mitgliederehrung sind an den Vorstand zu richten und von diesem zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes muss mit 3/4 Mehrheit erfolgen.

Folgende Ehrungen mit den Ehrenzeichen Bronze, Silber und Gold können gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nicht-Mitgliedern, ausgesprochen werden.

1. Ehrungen aus gegebenen Anlässen

Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit und im Interesse des Vereins, Ehrungen der Vereinsmitglieder oder Nicht-Mitglieder aus gegebenen Anlässen (z.B. Sponsoring, Spenden, besondere Leistungen etc.) in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand vorzunehmen.

2. Bronzenes Ehrenzeichen

Der Vorstand kann über die Verleihung des bronzenen Ehrenzeichens entscheiden

- a) für eine mindestens 10-jährige Mitgliedschaft.

3. Silbernes Ehrenzeichen

Der Vorstand kann über die Verleihung des silbernen Ehrenzeichens entscheiden

- a) für eine mindestens 25-jährige Mitgliedschaft,
- b) für besondere Verdienste und Einsatz, Einzelleistungen oder der Förderung des Vereins an Mitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Vereinszugehörigkeit,
- c) an Turnierpaare,
 - für Platz 1 oder 2 bei einer Landesmeisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe oder
 - als Medaillenträger (Platz 1-3) bei einer Süddeutschen Meisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe.

4. Goldenes Ehrenzeichen

Der Vorstand kann über die Verleihung des goldenen Ehrenzeichens entscheiden

- a) für eine mindestens 40-jährige Mitgliedschaft,
- b) für sehr besondere Verdienste und Einsatz, besondere Einzelleistungen oder langjährige, aktive Förderung des Vereins an Mitglieder nach einer mindestens 5-jährigen Vereinszugehörigkeit, besonders wenn bereits die Ehrenzeichen in Silber vergeben wurde,
- c) an Turnierpaare,
 - als Medaillenträger (Platz 1-3) bei einer Deutschen Meisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe oder
 - bei Endrundenteilnahme an einer internationalen Meisterschaft in der höchsten Startklasse der jeweiligen Startgruppe.



5. Ehrungen für eine Mitgliedschaft über 40 Jahre oder besonderen sportlichen Erfolgen

Der Vorstand kann nach einer bereits vorgenommenen Ehrung mit dem goldenen Ehrenzeichen eine weitere Ehrung entscheiden und hierfür ein angemessenes Geschenk auswählen

- a) für eine mindestens 50/60/70/80/90... - jährige Mitgliedschaft,
- b) für besonders außergewöhnliche Verdienste und Einsatz, besonders außergewöhnliche Einzelleistungen oder besonders aktive Förderung des Vereins an Mitglieder nach einer mindestens 10-jährigen Vereinszugehörigkeit, wenn das Ehrenzeichen in Gold bereits vergeben wurde,
- c) an Turnierpaare,
 - bei mehrfachen besonderen sportlichen Erfolgen auf Platz 1-3 auf nationalen und internationalen Meisterschaften in der höchsten Startklasse in der jeweiligen Startgruppe.

6. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheiden

- a) für herausragende Verdienste um den Verein,
- b) auf Grund langjähriger aktiver Vereinsarbeit als Inhaber eines Vereinsamts für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt und als Dank für besondere Pflichterfüllung.

Es ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Die Verleihung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes.

7. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Der Vorstand kann über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheiden für langjährige Vorsitzende.

Es ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen. Die Ernennung ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitgliedes.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen (ohne Stimme).

8. Aberkennung

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes kann auf Grund vereinschädigenden Verhaltens von Seiten des Vorstandes vorläufig ausgesprochen werden. Die Aberkennung bedarf jedoch grundsätzlich der Zustimmung der Hauptversammlung.

9. Festlegung besonderer Maßnahmen bei Trauerfällen im Verein

Bei Todesfällen von Mitgliedern des Vereins können vom Vorstand gemäß aktuellem Status des Mitglieds folgende besondere Maßnahmen zur Würdigung der Mitgliedschaft und der ggf. besonderen Verdienste erfolgen.

Bezüglich einer Traueranzeige/Nachruf in der Tagespresse erfolgt generell eine Abstimmung im Vorstand. Weitere besondere Maßnahmen bezüglich der Beileidsbekundung obliegt in der Entscheidung des aktuellen Vorstands.



Status des verstorbenen Mitglieds	Trauer- anzeige Tagespresse*	Bekannt- machung auf Homepage	Bekannt- machung im Infojournal und auf Mitglieder- versammlung
Ehrevorsitzender, Ehrenmitglied	X	X	X
Vorstandsmitglied (aktuell)	X	X	X
Aktiver Trainer (aktuell)	X	X	X
Beisitzer (aktuell)		X	X
Ehemaliges langjähriges Vorstandsmitglied/ Beisitzer, sofern noch Mitglied		X	X
Ehemaliger langjähriger Trainer, sofern noch Mitglied		X	X
aktives/passives Mitglied			X

* vorbehaltlich Abstimmung Vorstand

Hinweis: Ausschließlich auf Grund einer vereinfachten Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die maskuline Form verwendet.

Versionshistorie:

- Urfassung aus Kurier Nr. 78 vom Oktober 1995 und Beschluss der Hauptversammlung vom 12.05.1995
- Ergänzungen und Beschluss gemäß Hauptausschusssitzung vom 26.06.2016 (V 2.0)
- Ergänzungen bezüglich Festlegung von Maßnahmen bei Trauerfällen im Verein und Vereinsmitglieder mit Mitgliedschaft von 50/60/70/... Jahren gem. Hauptausschusssitzung vom 04.09.2023 und Beschluss Sitzung vom 04.06.2024 (V 2.1)